

DE

***Fall Nr. COMP/M.3712 -
LGB / KLÖCKNER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/02/2005

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32005M3712***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.02.2005

SG-Greffe(2005) D/200885

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3712 – LGB/Klößner
Anmeldung vom 25/01/2005 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C27, 03.02.2005, S. 2

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 25.01.2005 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen LGB-K, LLC („LGB-K, U.S.A.) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Klößner & Co. AG („Klößner“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LGB-K : Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen verschiedener Branchen mit dem Ziel, deren Wachstum zu fördern und ihren Wert nachhaltig zu erhöhen.
- Klößner : lagerhaltender Handel, Vertrieb und Bearbeitung von Stahl, Vertrieb von Aluminium, anderen Metallerzeugnissen und Kunststoffen.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission,
unterzeichnet,
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf